

Thema:
Lernfeld:
Zeitraum:

Name:
Klasse:
Datum:

Information

Lenkzeiten beim Fahren von LKW

Tageslenkzeiten: Grundsätzlich 9 Stunden täglich, zweimal wöchentlich 10 Stunden.

Die Gesamtenkzeit innerhalb von zwei aufeinander folgenden Wochen darf max. 90 Stunden betragen.

Pausenregelung: Nach spätestens 4,5 Stunden Lenkzeit (wohlgemerkt Lenkzeit, nicht Arbeitszeit), muss eine Pause von mindestens 45 Minuten eingelegt werden.

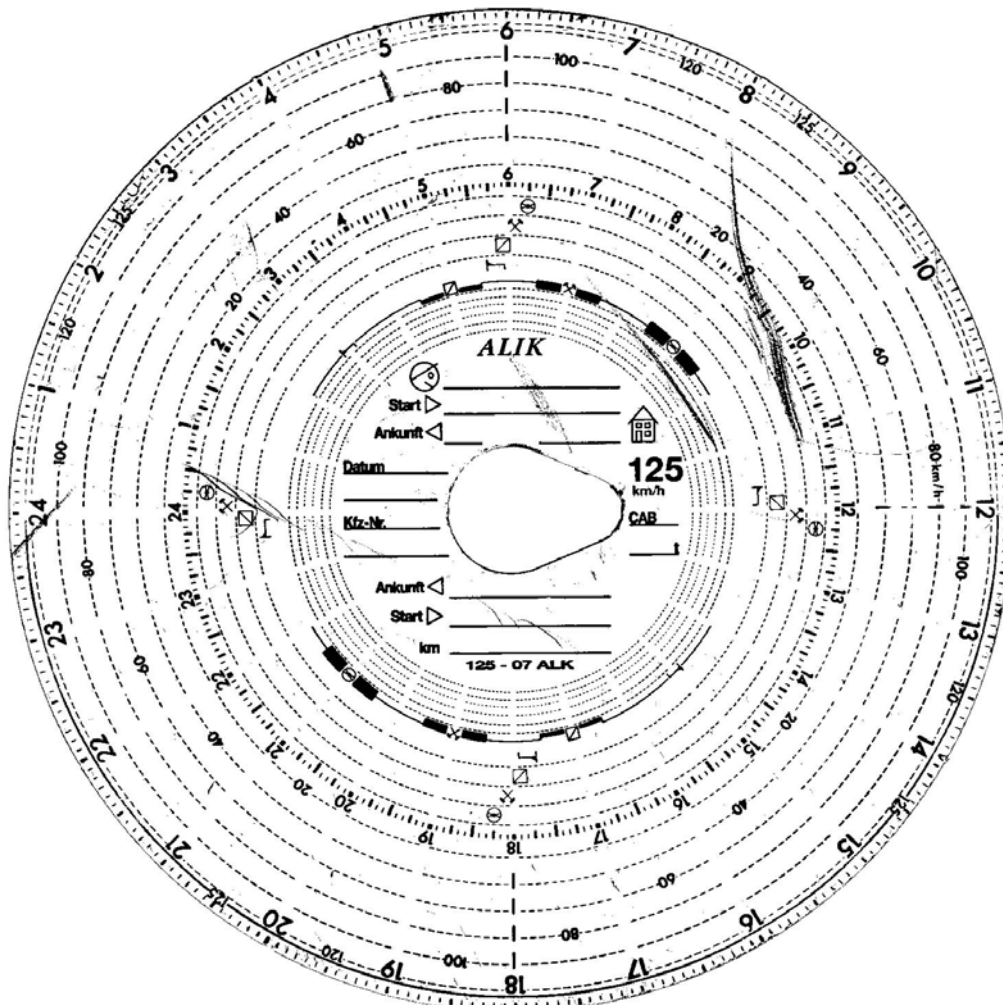
Diese Pause kann aufgeteilt werden in mehrere Blöcke, wobei allerdings ein Block von unter 15 Minuten nicht anerkannt wird.

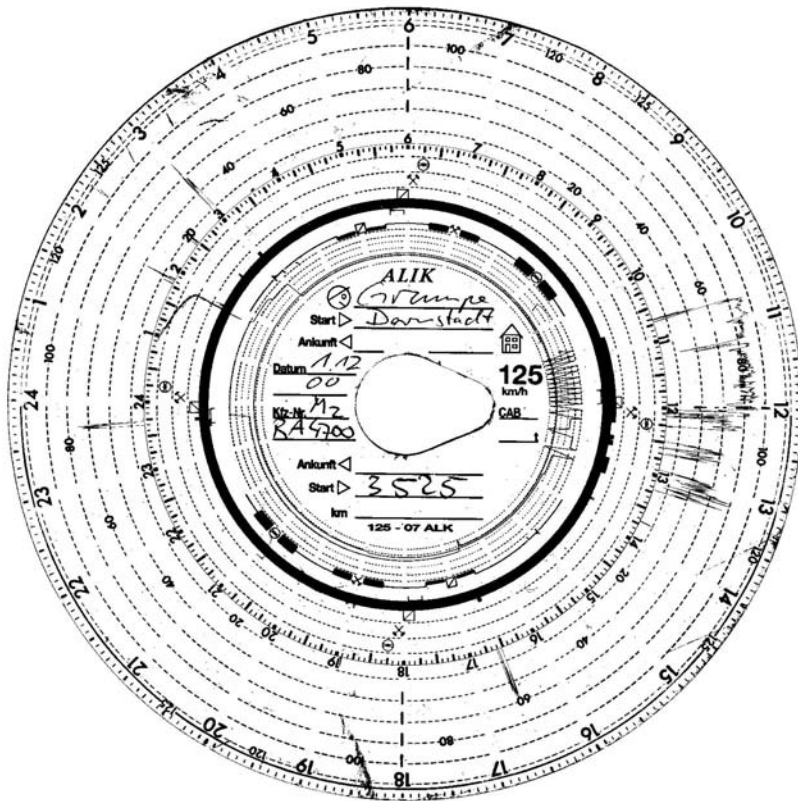
Ruhezeiten: Innerhalb eines 24-Stunden-Zeitraums muss eine zusammenhängende Ruhezeit von mindestens 11 Stunden eingebracht werden.

Dreimal wöchentlich darf die Ruhezeit auf 9 Stunden verkürzt werden. Man kann, um die Verwirrung komplett zu machen, die Ruhezeit in mehrere Blöcke aufteilen. Dann muss die gesamte Ruhezeit mindestens 12 Stunden betragen und ein Block von mindestens 8 zusammenhängenden Stunden dabeisein.

Die erforderlichen Blöcke, um die 12 Stunden zu komplettieren, dürfen nicht kürzer als eine Stunde sein.

Hier eine Tachoscheibe (Achtung, es gibt zwei verschiedene Ausführungen, $V_{max}=125\text{km/h}$ und 160km/h)





Fahrtenschreiber/Kontrollgeräte (Stand September 1997)

Pflichten des Arbeitnehmers

- Zeitgruppenschalter stets in richtige Position bringen damit Zeitkategorien richtig erfaßt werden die Verwendung der Scheiben erfolgt personenbezogen, dh:
- 1 Scheibe für jeden Lenker pro Tag
- Bei Fahrzeugwechsel wird Scheibe mitgenommen (Fahrzeugwechsel eintragen!)
- Notwendige Eintragungen müssen vollständig erfolgen:
 - Name des Fahrers
 - Startort
 - Fahrtziel (erst nach Ankunft!)
 - Kennzeichen
 - Datum (Tag/Monat/Jahr)
 - Kilometerstand bei Start (mittlere Zeile)
 - Kilometerstand bei Ankunft (obere Zeile)
 - Differenz
- Sonstige handschriftliche Eintragungen sollen nur am Außenrand (bei Ausfall des Zeitgruppenschalters), im Innenfeld der Rückseite (dort können max. 3 Fahrzeugwechsel vermerkt werden) bzw. sonst auf der Rückseite der Scheibe oder allenfalls auf einem Beiblatt (z.B. bei Betriebsstörung) erfolgen.
- Bei 2-Fahrerbetrieb wird
- die Scheibe des Lenkers auf die Trennplatte des Kontrollgerätes
- die Scheibe des Beifahrers (oder abgelösten Lenkers) unter die Trennplatte gelegt.
- Bei Kontrollen besteht Vorlagepflicht der Scheiben
- Mitführungspflicht besteht bzgl. Scheiben der laufenden Woche sowie des letzten Tages der Vorwoche
- Bestätigung über arbeitsfreie (entfallene) Tage (zB Urlaub, Krankenstand usw)
- Abgabepflicht: jene Scheiben, die nicht mitzuführen sind, sind im Betrieb abzugeben

Pflichten des Arbeitgebers

- Aushändigung geeigneter Schaublätter an die Arbeitnehmer (geeignet = amtlichem Muster entsprechend und für das im Fahrzeug eingebaute Gerät geeignet)
- Aufbewahrungspflicht: alle Scheiben, die vom Arbeitnehmer nicht mitgeführt werden müssen, müssen im Original im Betrieb aufliegen; selbst für Lohnverrechnung dürfen nur Kopien außer Haus gegeben werden.
- Aufbewahrungspflicht der Scheiben: mind. 1 Jahr
- Regelmäßige Überprüfung/ Eichung der Geräte durch die dazu autorisierten Stellen (jährlich)